



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Prüfungsordnung für den binationalen
Bachelor-/Licence-Studiengang Europäische Studien
(Schwerpunkt Deutschland/Frankreich), Études
Européennes der Fakultät für Kulturwissenschaften an
der ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-16947

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 22 / 12 vom 29. Mai 2012

Prüfungsordnung

für den binationalen Bachelor-/Licence-Studiengang

Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland/Frankreich) /

Études Européennes

der Fakultät für Kulturwissenschaften

an der Universität Paderborn

und

an der Université du Maine (Le Mans)

Vom 29. Mai 2012



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Prüfungsordnung
für den binationalen Bachelor-/Licence-Studiengang
Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland/Frankreich) /
Études Européennes
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn
und
an der Université du Maine (Le Mans)

Vom 29. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012. S.90), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich	S. 5
§ 2 Ziele des Studiums	S. 5
§ 3 Akademische Grade	S. 5
§ 4 Aufbau des Studiums	S. 6
§ 5 Zugangsvoraussetzungen	S. 6
§ 6 Studienbeginn	S. 7
§ 7 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Studienordnung	S. 8
§ 8 Modularisierung des Lehrangebots	S. 11
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	S. 11
§ 10 Prüfungsausschuss	S. 13
§ 11 Prüfende und Beisitzende	S. 14
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	S. 15

Teil II. Bachelorprüfung

§ 13 Art und Umfang der Bachelorprüfung	S. 18
§ 14 Zulassung	S. 18
§ 15 Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen und Meldung zu Prüfungen	S. 19
§ 16 Prüfungsleistungen und andere Formen der Leistungserbringung	S. 19
§ 17 Formen der Leistungserbringung	S. 21
§ 18 Bachelorarbeit	S. 23
§ 19 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	S. 25
§ 20 Mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit	S. 26
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten für den Bachelorstudiengang	S. 26
§ 22 Nichtbestehen, Wiederholungen von Prüfungsleistungen und Kompensation	S. 28
§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit	S. 29
§ 24 Doppelter Studienabschluss	S. 29
§ 25 Zeugnis, Transcript of Records, endgültiges Nichtbestehen	S. 30
§ 26 Bachelorurkunde	S. 31
§ 27 Diploma Supplement	S. 31

Teil III. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	S. 32
§ 29 Aberkennung des Bachelorgrades	S. 32
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	S. 32
§ 31 Übergangsregelung	S. 33
§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung	S. 33

Teil IV. Anhänge

Anhang I: Notenumrechnungstabelle	S. 34
Anhang II: Schematische Übersicht – Module Universität Paderborn (Studienstrukturen und -verlaufspläne 1. und 3. Studienjahr)	S. 35
Anhang III: Schematische Übersicht – Unités d’Enseignement Université du Maine (Studienstrukturen und -verlaufspläne 1. und 2. Studienjahr)	S. 46
Anhang IV: Übersicht aller Modulelemente (1. bis 3. Studienjahr)	S. 65
Anhang V: Modell für die Errechnung der Gesamtnote des Studiengangs	S. 70
Anhang VI: Modulhandbuch ist Teil dieser Prüfungsordnung, ist aber getrennt veröffentlicht am 29. Mai 2012 (AM.UPb.Nr. 23/12)	

Teil I.

Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Universität Paderborn und die Université du Maine (Le Mans) führen gemeinsam den binationalen Studiengang mit doppeltem Abschluss „Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland/Frankreich) / Études Européennes“ durch. Die beiden Universitäten legen ein gemeinsames Studienprogramm fest, nach dem durch ein an beiden Universitäten absolviertes Studium der Abschlussgrad Bachelor/Licence erworben werden kann.
- (2) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang an der Universität Paderborn. Für den Erwerb der Leistungen und die Verleihung des akademischen Grades an der Université du Maine gelten deren Regelungen.

§ 2

Ziele des Studiums

Das Studium im Rahmen des binationalen Bachelor-/Licence-Studiengangs „Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland/Frankreich) / Études Européennes“ soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Berufsqualifizierung und im Kontext der gesellschaftlichen, kulturellen und interkulturellen deutsch-französischen Thematik vermitteln. Es soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf der Basis eines breiten Grundlagenwissens und zur reflektierten Praxiserfahrung in europäischen / internationalen Kooperationen befähigen.

§ 3

Akademische Grade

Aufgrund der an der Universität Paderborn bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“, die Université du Maine, entsprechend dem Studienprofil, das die Studierenden gewählt haben, die Grade „Licence Lettres, Langues, Mention Langues Étrangères Appliquées, Spécialité Anglais/Allemand“, „Licence Études germaniques“, „Licence Histoire“ (vgl. § 4 Abs. 3). Die Gradverleihung wird ergänzt durch ein

gemeinsames zweisprachiges Zeugnis über den Abschluss des binationalen Bachelor-/Licence-Studiengangs.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in drei Studienjahre mit je zwei Semestern. Das erste und zweite Semester absolvieren die Studierenden des jeweiligen Jahrgangs an ihren Heimatuniversitäten, das dritte und vierte Semester erfolgen für alle an der Université du Maine, das fünfte und sechste Semester – ebenfalls für alle – an der Universität Paderborn.
- (2) Studienbestandteile sind außerdem ein mindestens sechs Wochen umfassendes Praktikum (vgl. § 17, Abs. 4), eine Bachelorarbeit (vgl. § 18) und deren mündliche Verteidigung (vgl. § 20).
- (3) Der Studiengang ist an der Université du Maine in folgende Licencestudiengänge als *Parcours* integriert: „Licence Lettres, Langues, Mention Langues Étrangères Appliquées, Spécialité Anglais/Allemand, *Parcours Études Européennes*“, „Licence Études germaniques, *Parcours Études Européennes*“, „Licence Histoire, *Parcours Études Européennes*“. Die französischen Studierenden rekrutieren sich jeweils aus den drei genannten Bereichen, während die deutschen Studierenden ausschließlich dem Bereich Licence Langues Étrangères Appliquées (in der Folge LEA) zugeordnet sind (Näheres zum Studienprogramm vgl. § 7 und Anhänge II-III).

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den binationalen Bachelor-/Licence-Studiengang Europäische Studien kann nur eingeschrieben werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt.
- (2) Als weitere Zugangsvoraussetzung müssen bei den Studienbewerberinnen und -bewerbern an beiden Universitäten gute bis sehr gute Kenntnisse in der jeweiligen Partnersprache vorliegen (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen [GERS]), außerdem sind solide Englischkenntnisse wünschenswert (Niveau B1 des GERS).
- (3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in der französischen Sprache wird an der Universität Paderborn durch das Bestehen eines Eignungstests erbracht. Dieser besteht aus einer 90-minütigen Klausur (mit Dictée, Übersetzungsteil Französisch-Deutsch und zu beantwortenden Fragen) und einem ca. 15-minütigen Interview in französischer Sprache. Basis der Klausur ist ein

französischer Text mit aktuellem landeskundlichem Bezug (Schwerpunkt Frankreich/Deutschland). Dabei dient ein Teil des Textes als Dictée, der Rest ist vom Französischen ins Deutsche zu übersetzen; die sich anschließenden Fragen beziehen sich auf den Gesamttext und sind in französischer Sprache zu beantworten. Mit dem Test können insgesamt 100 Punkte erzielt werden (Dictée: 20 Punkte; Übersetzung: 30 Punkte; Beantwortung der Fragen: 30 Punkte; Interview: 20 Punkte). Die im Eignungstest abverlangten Kenntnisse in der französischen Sprache entsprechen denen, die im Rahmen der gymnasialen Oberstufe im Fach Französisch erlangt werden können (B2 des GERS). Der Test wird von hauptamtlich Lehrenden der Romanistik durchgeführt und bewertet.

- (4) Die endgültige Zulassung der Studierenden aus Le Mans, die ihr erstes Studienjahr entsprechend § 4 Abs. 3 im Rahmen der Licencestudiengänge „LEA“, „Études germaniques“ oder „Histoire“ absolvieren, zum Parcours „Études Européennes“ erfolgt nach Abschluss des ersten Studienjahrs. Dabei werden die von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen durch die *jury des enseignants* im Hinblick auf das angestrebte Profil begutachtet und die Kandidatinnen und Kandidaten gegebenenfalls einem mündlichen Interview unterzogen.
- (5) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Bachelor-/Licence-Studiengang Europäische Studien oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Frankreich endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten und vergleichbaren Studiengängen die Ablehnung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die im Bachelor-/Licence-Studiengang Europäische Studien zwingend vorgeschrieben und als gleichwertig anzusehen ist, oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

§ 6

Studienbeginn

Eine Zulassung ist jeweils nur zum Wintersemester (an der Universität Paderborn) bzw. nur im Herbst, zu Beginn der Année universitaire (an der Université du Maine) möglich.

§ 7

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-/Licence-Studiengang Europäische Studien beträgt einschließlich des Abschlusses der Prüfungen sechs Semester. Die Anfertigung der Bachelorarbeit, deren mündliche Verteidigung und die Ableistung eines Praktikums sind in der Regelstudienzeit von drei Studienjahren enthalten.
- (2) Das Studium umfasst Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (= 5.400 Stunden Workload). Ein Leistungspunkt (im Folgenden kurz LP), entspricht einem ECTS-Punkt gemäß dem European Credit Transfer System und einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden. Dabei entfallen auf jedes Studienjahr 60 LP/ECTS.
- (3) Die insgesamt 180 LP des Bachelor-/Licence-Studiums verteilen sich auf mehrere Module (darunter der Optionalbereich und das Praktikum mit je 9 LP), die Bachelorarbeit und deren mündliche Verteidigung. Für die französischen Studierenden mit Ausrichtung Licence Études germaniques und für die französischen Studierenden mit Ausrichtung Licence Histoire sind alle Module Pflichtmodule. Für die deutschen Studierenden und die französischen Studierenden mit Ausrichtung Licence LEA sind alle Module Pflichtmodule mit einer Ausnahme im dritten Studienjahr: Von den Modulen „Europäische Literaturen“, „Europäische Sprachen“ und „Geschichte Europas“ muss ein weiteres Modul gewählt und absolviert werden. Die folgenden Übersichten legen die Verteilung der 180 LP der deutschen Studierenden und die der 60 LP der französischen Studierenden im dritten Studienjahr in Paderborn dar. (Die Verteilung der Leistungspunkte für die französischen Studierenden im ersten und zweiten Studienjahr wird im Anhang IV ersichtlich.)

1. Studienjahr in Paderborn (60 LP/ECTS) – für die deutschen Studierenden

Modulübersicht 1. Studienjahr: Paderborn	
Module	LP/ECTS-Punkte
Sprachpraxis Französisch I und II	18
Sprachpraxis Englisch	9
Methodische Grundlagen: Europäische Kultur- und Sprachräume	12
Europäische Literaturen	12
Optionalbereich (unbenotet)	9
Gesamt	60

Alle Module sind obligatorisch.

2. Studienjahr in Le Mans (60 LP/ECTS) – für die deutschen Studierenden

Modulübersicht 2. Studienjahr: Le Mans	
Module	LP/ECTS-Punkte
Français	15
Anglais	14
Économie et commerce	4
Études Européennes – Histoire	8
Études Européennes – Perspectives de l'Europe	5
Études Européennes – Droit	6
Études Européennes – Projet personnel	4
Unité d'enseignement libre	4
Gesamt	60

Alle Module sind obligatorisch.

3. Studienjahr in Paderborn (60 LP/ECTS) – für die deutschen Studierenden und für die französischen Studierenden mit Ausrichtung „Licence LEA“

Modulübersicht 3. Studienjahr: Paderborn		
Module	Obligatorik / Wahl	LP/ECTS-Punkte
Gesellschaft, Politik und Kulturräume in Europa	obligatorisch	12
<i>1 weiteres Modul aus den folgenden 3 Modulen ist <u>obligatorisch</u> zu belegen: (im Folgenden wird als Beispiel das Modul Europäische Sprachen gewählt)</i>		
Europäische Literaturen	Wahlmodul	
Europäische Sprachen	Wahlmodul	9
Geschichte Europas	Wahlmodul	
Europarecht: Die Grundfreiheiten und europäischen Politiken	obligatorisch	10
Sprachpraxis	obligatorisch	9
Praktikum (unbenotet)	obligatorisch	9
Zwischensumme		49
Bachelorarbeit	obligatorisch	8
Mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit	obligatorisch	3
Gesamt		60

7 Module sind obligatorisch. (Aus den drei Wahlmodulen ist eines zu belegen.)

3. Studienjahr in Paderborn (60 LP/ECTS) – für die französischen Studierenden mit Ausrichtung „Licence Études germaniques“

Modulübersicht 3. Studienjahr: Paderborn	
Module	LP/ECTS-Punkte
Gesellschaft, Politik und Kulturräume in Europa	12
Europäische Literaturen	9
Europarecht: Die Grundfreiheiten und europäischen Politiken	10
Sprachpraxis	9
Praktikum (unbenotet)	9
Zwischensumme	49
Bachelorarbeit	8
Mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit	3
Gesamt	60

Alle Module sind obligatorisch.

3. Studienjahr in Paderborn (60 LP/ECTS) – für die französischen Studierenden mit Ausrichtung „Licence Histoire“

Modulübersicht 3. Studienjahr: Paderborn	
Module	LP/ECTS-Punkte
Gesellschaft, Politik und Kulturräume in Europa	12
Europäische Geschichte	9
Europarecht: Die Grundfreiheiten und europäischen Politiken	10
Sprachpraxis	9
Praktikum (unbenotet)	9
Zwischensumme	49
Bachelorarbeit	8
Mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit	3
Gesamt	60

Alle Module sind obligatorisch.

- (4) Detaillierte Informationen über die Studienstruktur und die Studienverlaufspläne für die einzelnen Studienjahre an den beiden Standorten Paderborn und Le Mans befinden sich in den Anhängen II-III zu dieser Prüfungsordnung.
- (5) Die Bachelorarbeit steht in inhaltlichem Zusammenhang mit einem der fachwissenschaftlichen Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule des zweiten und dritten Studienjahrs, wobei ausschließlich aus folgenden Kernbereichen – je nach Schwerpunktsetzung und gewähltem Profil – eine Auswahl getroffen werden kann: Kultur- / Landeswissenschaft (mit den Schwerpunkten Frankreich, Deutschland, Großbritannien), Literatur- / Sprachwissenschaft

- (romanistische, germanistische, anglistische), europäische Politik-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaft, Europarecht.
- (6) Für die Bachelorarbeit und ihre mündliche Verteidigung wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat. Gemäß Studienprogramm sind nach dem erfolgreichen Abschluss des zweiten Studienjahres bereits 120 Leistungspunkte akkumuliert.
- (7) Zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 2 und zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Genaueres regelt § 15 Abs. 3.
- (8) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jede Veranstaltung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Leistungspunkte pro Studienjahr umgerechnet.

§ 8

Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Das Studium gliedert sich auf Paderborner Seite in Module. Jedes Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen. Sie sind in den Anhängen und im Modulhandbuch (AM.UPb.Nr. 23/12) spezifiziert.
- (2) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird die dem Modul zugeordnete Anzahl an Leistungspunkten erworben.
- (3) Ein Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung oder bei sprachpraktischen Modulen außer bei Modul 1 des ersten Studienjahrs (Sprachpraxis Französisch I) mit einer aus Prüfungsleistungen ermittelten Modulnote abgeschlossen. Eine Ausnahme bilden das Modul 6 des ersten Studienjahrs (Optionalbereich) und Modul 7 des dritten Studienjahrs (Praktikum). Sie werden nicht benotet.
- (4) An der Université du Maine gliedert sich das Studienprogramm in Module bzw. Unités d'Enseignement (UE), im Einzelnen in Unités d'Enseignement d'Ossature (UEO), Unités d'Enseignement de Communication (UEC), Unités d'Enseignement de Parcours (UEP) und Unités d'Enseignement Libres (UEL). In jeder dieser Einheiten werden nach erfolgreichem Abschluss Leistungspunkte erworben.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern ihre Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen des gleichen Studiengangs an anderen Hochschulen oder in verwandten Studiengängen dieser oder anderer Hochschulen sind anzurechnen.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).
- (8) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Zuständiger Prüfungsausschuss für das Prüfungsverfahren an der Universität Paderborn ist der Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegt
 - die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienprogramms und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat.

- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie des Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

- (6) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Abwesenheit die Stellvertreter-Stimme. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere über die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit; diese Einschränkung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
- (7) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses verlangen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 11

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden für die Prüfungsverfahren des ersten und dritten Studienjahrs an der Universität Paderborn. Prüferinnen und Prüfer in den Modulen sind in der Regel alle selbständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder vergleichbare Prüfungen abgelegt hat. Prüferinnen und Prüfer sind an der Université du Maine alle Lehrenden der Module bzw. Unités d'Enseignement, in denen nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen Prüfungsleistungen erbracht werden können.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfende für die Bachelorarbeit an der Universität Paderborn sollen in der Regel habilitiert sein. An der Université du Maine können alle hauptamtlich Lehrenden der am Studiengang beteiligten Schwerpunktfächer zur Betreuung der Bachelorarbeit und deren mündlichen Verteidigung bestellt werden. Näheres regeln die dortigen Bestimmungen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit an der Universität Paderborn und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für

die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Daraus resultiert aber kein Anspruch.

- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn
- die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
 - wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn sie bzw. er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin bzw. vor der jeweiligen Prüfungsphase ohne Angabe von triftigen Gründen nach Absatz 2 von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Campus-Management-System abmelden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor der festgesetzten Prüfungsphase über das Campus-Management-System abmelden. Die Prüfungsphasen werden im Campus-Management-System bekannt gegeben. Die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 bzw. Satz 2 für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsfähigkeit enthält oder das Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt und spätestens vom Tag der Prüfung datiert. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Bei Prüfungen gem. § 17 werden die Abmeldefristen und Prüfungsphasen und Abgabephasen im

Campus Management System der Universität Paderborn bekannt gegeben. Die Prüfungsphasen und Abgabephasen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Instituten festgelegt.

- (3) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat, oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Abs. 5 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. HG § 63 Abs. 5 außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit oder der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die

gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

- (9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende, und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

Teil II.

Bachelorprüfung

§ 13

Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den in § 16 genannten Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung (Näheres zur Bachelorarbeit und zur mündlichen Verteidigung siehe unter §§ 18, 19 und 20).

§ 14

Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung bzw. zu Prüfungen im Bachelor-/Licence-Studiengang „Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland/Frankreich) / Études Européennes“ kann nur zugelassen werden, wer für den Bachelorstudiengang Europäische Studien an der Universität Paderborn bzw. für die Licencestudiengänge LEA Anglais/Allemand, Études germaniques oder Histoire (jeweils mit dem Parcours Études Européennes) an der Universität in Le Mans eingeschrieben ist.
- (2) Zu Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahrs an der Université du Maine kann von Seiten der deutschen Studierenden nur zugelassen werden, wer die Module 1-6 des ersten Studienjahres an der Universität Paderborn erfolgreich abgeschlossen hat, d.h. 60 Leistungspunkte erbracht hat.
- (3) Zu Lehrveranstaltungen des dritten Studienjahrs an der Universität Paderborn kann von Seiten der deutschen und französischen Studierenden nur zugelassen werden, wer die Module des ersten und zweiten Studienjahres erfolgreich abgeschlossen hat, d.h. 120 Leistungspunkte erbracht hat.
- (4) Für die Bachelorarbeit und ihre mündliche Verteidigung wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang mindestens 120 LP / ECTS erworben hat.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung bzw. die Meldung zur Bachelorarbeit ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen
 - a) der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1, 2, 3 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - b) der Nachweis der erbrachten Prüfungsleistungen in der Form der bisher erreichten Leistungspunkte;
 - c) eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren

hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

- (6) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Abs. 1, 2, 3 bzw. Abs. 4 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (7) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in Abs. 1, 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung im Bachelorstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang befindet oder
 - c) der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

§ 15

Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen und Meldung zu Prüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems erbracht.
- (2) Jedes Modul des Bachelorstudiengangs wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung findet im zeitlichen Zusammenhang mit dem Modul statt.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung über das integrierte Campus Management System der Universität Paderborn erforderlich. Die Anmeldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen nach § 14 dieser Prüfungsordnung erfüllt sind. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der im Campus Management System der Universität Paderborn bekanntgegebenen Fristen.
- (4) Bei Lehrveranstaltungen des Optionalbereichs und des Studium Generale kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen dieser Hochschulprüfungsordnungen zur Anwendung. Gegebenenfalls ist die Zuordnung von Leistungspunkten vom jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Wird die Prüfung in mehreren Hochschulprüfungsordnungen angeboten, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsordnung bestimmen, nach der sie oder er geprüft wird.

§ 16

Prüfungsleistungen und andere Formen der Leistungserbringung

- (1) In jedem Modul / jeder Unité d'Enseignement des Studiengangs werden an beiden Universitäten studienbegleitend Prüfungsleistungen erbracht, durch das Leistungspunktesystem gewichtet und bewertet. Die Modulnoten bzw.

Noten der UE gehen, mit der Gewichtung der entsprechenden Leistungspunkte, in die Abschlussnote der Bachelorprüfung ein. Die im Optionalbereich (Modul 6 des ersten Jahres) und während des Praktikums (Modul 7 des dritten Jahres) erbrachten Leistungen werden nicht benotet. Alle Studienleistungen des Optionalbereichs müssen jedoch bestanden werden und das Praktikum vom Betreuenden anhand des Praktikumsberichts mit „bestanden“ bewertet werden.

- (2) In der Regel werden Module durch eine qualifizierte, aktive Teilnahme in den Lehrveranstaltungen des Moduls und/oder durch die Erbringung der in den Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgegebenen Studienleistungen sowie durch das erfolgreiche Absolvieren einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung findet in der Regel im Anschluss an eine Veranstaltung des Moduls oder in Form einer lehrveranstaltungsübergreifenden Modulabschlussprüfung statt. Eine Ausnahme stellen die folgenden Module der Sprachpraxis dar: Für die Module 2 und 3 des ersten Studienjahres („Sprachpraxis Französisch II“ und „Sprachpraxis Englisch“) sowie für das Modul 6 des dritten Studienjahres („Sprachpraxis“) wird die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel derjenigen Noten gebildet, die für die Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen des Moduls vergeben werden (Teilprüfungen der Modulprüfung).

Prüfungsleistungen der einzelnen Veranstaltungen werden durch

- Klausuren
- Hausarbeiten oder
- mündliche Prüfungen

erbracht. Sie werden benotet. Die Formen der Erbringung der Prüfungsleistungen werden in § 17 geregelt.

Studienleistungen werden durch

- Kurzklausuren im Umfang von 60 bis maximal 90 Minuten
- schriftliche Testaufgaben von 60 bis maximal 90 Minuten
- ein Kurzkolloquium
- ein Protokoll im Umfang von 3 bis 5 Seiten (ca. 7.500 bis 12.500 Zeichen)
- ein Referat im Umfang von ca. 15 Minuten
- eine Präsentation im Umfang von ca. 15 Minuten
- ein Dossier im Umfang von 3 bis 5 Seiten (ca. 7.500 bis 12.500 Zeichen) oder
- ein Handout im Umfang von 3 bis 5 Seiten (ca. 7.500 bis 12.500 Zeichen)

erbracht. Sie werden nicht benotet, müssen jedoch bestanden werden.

Der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme erfolgt durch

- Übungsklausuren im Umfang von 45 bis maximal 60 Minuten
- schriftliche Testaufgaben von 45 bis maximal 60 Minuten
- ein Kurzkolloquium

- ein Protokoll im Umfang von 2 bis 3 Seiten (ca. 5.000 bis 7.500 Zeichen)
- ein Kurzreferat im Umfang von ca. 10 Minuten
- eine Kurzpräsentation im Umfang von ca. 10 Minuten
- ein Dossier im Umfang von 2 bis 3 Seiten (ca. 5.000 bis 7.500 Zeichen) oder
- ein Handout im Umfang von 2 bis 3 Seiten (ca. 5.000 bis 7.500 Zeichen).

Für den Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme genügt das Erbringen der Leistung. Nähere Vorgaben zu Prüfungsleistungen, Studienleistungen und dem Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme befinden sich in der jeweiligen Modulbeschreibung.

- (3) Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen ist. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 erbracht sind, d.h. die qualifizierte, aktive Teilnahme in den Lehrveranstaltungen des Moduls nachgewiesen wurde und/oder die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vorgegebenen Studienleistungen bestanden wurden und die Prüfungsleistung bzw. die Prüfungsleistungen der Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Ausnahmen hinsichtlich der Prüfungsleistungen regelt § 22. Die Modulnote entspricht der in der Modulprüfung erreichten Note.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden innerhalb des in § 17 und im Modulhandbuch festgelegten Rahmens fest, welche Form und welche Dauer für die Prüfungsleistungen gelten. In allen Lehrveranstaltungen wird spätestens zu Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistungen erbracht werden können. Die Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Studierenden sollen die Prüfungsleistungen möglichst in dem Semester erbringen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben.

§ 17

Formen der Leistungserbringung

- (1) Prüfungsleistungen können sowohl in Standard- als auch Alternativform erbracht werden, d.h. als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten oder in anderen Formen.
- (2) Prüfungen in Standardform:
1. Klausurarbeiten:
 - In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden können.

- Die Dauer einer Klausurarbeit richtet sich nach dem vorgesehenen Arbeitsaufwand. Sie beträgt in der Regel für eine Lehrveranstaltung mit einem Arbeitsaufwand von 90 Stunden 90 bis 120 Minuten und für eine Lehrveranstaltung mit einem Arbeitsaufwand von mehr als 90 Stunden 120 bis 180 Minuten.
- Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in Abweichung von dieser Regelung das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Die Bewertung der Klausurarbeit ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen in der Regel durch Aushang beim zuständigen Prüfungssekretariat, durch den Lehrenden oder über das Campus Management System mitzuteilen.

2. Mündliche Prüfungen:

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in jedem Fall das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.
- Die Dauer der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat richtet sich nach dem vorgesehenen Arbeitsaufwand. Sie beträgt in der Regel für eine Lehrveranstaltung mit einem Arbeitsaufwand von 90 Stunden 15 bis 30 Minuten, für eine Lehrveranstaltung mit einem Arbeitsaufwand von mehr als 90 Stunden 30 bis 45 Minuten.
- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Prüfungen in Alternativform:

1. Schriftliche Hausarbeiten:

Schriftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld der Lehrveranstaltung. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe. Der Umfang soll bei ca. 40.000 Zeichen liegen.

2. Andere Formen der Leistungserbringung:

Andere Formen der Leistungserbringung sind: Protokolle, Hausaufgaben, Seminarpapiere, Projekt- oder Praxisarbeiten, Kolloquien, u.a. Die Leistungserbringung muss im Rahmen des Arbeitsaufwandes möglich sein, der durch die zugeordneten Leistungspunkte festgelegt ist.

- (4) Für das Praktikum gelten folgende Regelungen: Das mindestens 6 Wochen umfassende Praktikum sollte inhaltlich in engem Zusammenhang mit den Studieninhalten stehen. Es wird im Ausland, in der Regel im Partnerland, zwischen dem zweiten und dritten Studienjahr absolviert und mit einem Praktikumsbericht von ca. 3-5 Seiten (für die französischen Studierenden in deutscher, für die deutschen Studierenden in französischer Sprache) und dessen Auswertung beendet. Die oder der Betreuende bewertet das Praktikum anhand des Berichts mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. In Zweifelsfällen kann sie oder er dazu Rücksprache mit betreuenden Personen an der Praktikumsstelle halten.
- (5) Die Frist für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen beträgt acht Wochen.

§ 18

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelor-/Licence-Studiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bachelorarbeit steht in inhaltlichem Zusammenhang mit einem der fachwissenschaftlichen Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule des zweiten und dritten Studienjahrs, wobei ausschließlich aus folgenden Kernbereichen – je nach Schwerpunktsetzung und gewähltem Profil – eine Auswahl getroffen werden kann: Kultur- / Landeswissenschaft (mit den Schwerpunkten Frankreich, Deutschland, Großbritannien), Literatur- / Sprachwissenschaft (romanistische, germanistische, anglistische), europäische Politik-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaft, Europarecht.
- (2) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 30 Seiten (ca. 75.000 Zeichen) haben. Sie wird im letzten Studienjahr, in der Regel im sechsten Semester, erbracht. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden.
- (3) Mit der Bachelorarbeit, die in französischer oder deutscher Sprache anzufertigen ist, werden 8 LP / ECTS erworben.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 11 Abs. 3 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Prüferinnen und Prüfer können hauptamtlich Lehrende der Universität Paderborn gemäß § 11 Abs. 3 oder der Université du Maine sein. Für die

Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

- (5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sieben Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 240 Stunden eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um zwei Wochen verlängern, wenn die oder der zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (7) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Gleiches gilt im Falle der Nichtanerkennung der vorgebrachten Gründe. Die im Falle der Anerkennung gewährte Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie wirkt sich nicht im Hinblick auf eine Verlängerung der Regelstudienzeit aus. Überschreitet die Dauer der Krankheit zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (8) Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.
- (9) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt worden sein.

§ 19

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (in elektronischer Version,

außerdem maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen. Ebenfalls in zweifacher Ausfertigung einzureichen sind ein jeweils eine Seite umfassender Abstract in deutscher und französischer Sprache. Der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „mangelhaft“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens zehn Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (5) Die Bachelorarbeit kann bei „mangelhafter“ Bewertung (5,0) einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 18 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit

- (1) Wird die Bachelorarbeit nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mit mindestens ausreichender Leistung angenommen, so wird eine mündliche Verteidigung zur Bachelorarbeit anberaumt. Die Prüfung sollte nicht mehr als 6 Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens stattfinden und muss zuvor durch die Kandidatin / den Kandidaten beim Prüfungssekretariat angemeldet werden.

- (2) Bei der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit (das Prüfungsgespräch wird zu einem angemessenen Teil, d.h. ca. zur Hälfte der Prüfungszeit, in der jeweiligen Fremdsprache Französisch oder Deutsch geführt) soll die Kandidatin oder der Kandidat diese in ihren thematischen Schwerpunkten und Ergebnissen kurz vorstellen und erläutern. Den Prüfenden ist Gelegenheit zur Nachfrage zu geben.
- (3) Die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, die in der Regel mit den Gutachterinnen oder Gutachtern der Bachelorarbeit nach § 18 Abs. 4 identisch sind. Bei voneinander abweichenden Notenvorschlägen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
- (4) Die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit hat eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Für die erfolgreiche Verteidigung der Bachelorarbeit werden 3 LP / ECTS erworben.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Die mündliche Prüfung kann bei „mangelhafter“ Bewertung einmal wiederholt werden. In diesem Fall kommt § 23 Abs. 3 zur Anwendung. Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, gilt die Bachelorarbeit ebenfalls als nicht bestanden.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten für den Bachelorstudiengang

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen zu Modulen bzw. Unités d'Enseignement, die Note der Bachelorarbeit sowie deren mündliche Verteidigung mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Notenäquivalenzen sind durch die Liste in Anhang I definiert.

- (3) Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden, dabei sind die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 ausgeschlossen: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.
- (4) Setzt sich die Note einer Prüfung aus mehreren Einzelnoten zusammen, so ist der Mittelwert zu bilden und nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend zuzuordnen. Die Note lautet:
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 bis einschließlich 5,0 | = mangelhaft. |
- Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet; für die Rundung gilt Abs. 4. Für die Notenbildung der Bachelorarbeit gilt § 19 Abs. 2.
- (6) Bei der Bildung einer Modulnote werden die Noten der erbrachten Prüfungsleistungen jeweils mit den zugeordneten ECTS- / Leistungspunkten (LP) multipliziert. Die Gesamtsumme der so gewichteten Prüfungsleistungen wird durch die Summe der Leistungspunkte dieses Moduls dividiert.
- (7) Die Gesamtnote des Bachelor-/Licence-Studiengangs Europäische Studien besteht aus folgenden Komponenten: Studienbegleitende Prüfungsleistungen aller drei Studienjahre, Ergebnis der Bachelorarbeit und Ergebnis ihrer mündlichen Verteidigung. An beiden am Studiengang beteiligten Universitäten werden alle Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gewichtet, indem sie mit der Anzahl der ihnen zugeordneten Leistungspunkte / ECTS multipliziert werden. Die daraus errechnete Summe wird durch die Summe der Leistungspunkte / ECTS dividiert und ergibt so die Endnote des jeweiligen Studienjahrs / Semesters. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Die Endnote für das erste Studienjahr errechnet sich wie folgt: Die einzelnen Modulnoten werden mit den zum entsprechenden Modul zugeordneten ECTS multipliziert, anschließend addiert und danach durch 51 ECTS (= 60 ECTS abzüglich 9 ECTS für den unbenoteten Optionalbereich) dividiert. Für das zweite Studienjahr errechnet sich die Endnote wie folgt: Die einzelnen Noten der Prüfungsleistungen werden mit der Wertigkeit ihres „Coefficient“ multipliziert, anschließend addiert und danach durch 60 ECTS dividiert. Für das dritte Studienjahr errechnet sich die Endnote wie folgt: Die einzelnen Modulnoten werden mit den zum entsprechenden Modul zugeordneten ECTS multipliziert, anschließend addiert und danach durch 40 ECTS (= 60 ECTS abzüglich 9 ECTS unbenotetes Praktikum, 8 ECTS Bachelorarbeit und 3 ECTS für deren mündliche Verteidigung) dividiert.

- (9) Die Gesamtnote für den dreijährigen Studiengang ergibt sich zu je 25% aus der Endnote der drei Studienjahre und zu weiteren 25% aus den Noten der Bachelorarbeit und deren mündlicher Verteidigung (= 15% Bachelorarbeit, 10% mündliche Verteidigung) (s. Anhang V).

§ 22

Nichtbestehen, Wiederholungen von Prüfungsleistungen und Kompensation

- (1) An der Universität Paderborn gelten im ersten und dritten Studienjahr folgende Regelungen:
1. Kompensationsregelung: Kompensation heißt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine „mangelhafte“ Leistung in Prüfungen zu Wahlpflichtveranstaltungen innerhalb eines Moduls durch bessere Noten in Prüfungen zu anderen Wahlpflichtveranstaltungen sowie eine „mangelhafte“ Leistung in Prüfungen zu Pflichtveranstaltungen innerhalb eines Moduls durch bessere Noten in Prüfungen zu anderen Pflichtveranstaltungen ausgleichen kann. In diesen Fällen darf dann die Gesamtnote für die Wahlpflichtveranstaltungen bzw. für die Pflichtveranstaltungen innerhalb des jeweiligen Moduls nicht schlechter als 4,0 sein.
 2. Diese Kompensationsregelung durch Notenausgleich kann auf die Teilprüfungen der Modulprüfung der Module 2 („Sprachpraxis Französisch II“) und 3 („Sprachpraxis Englisch“) des ersten Studienjahrs und die Teilprüfungen der Modulprüfung des Moduls 6 („Sprachpraxis“) des dritten Studienjahrs angewandt werden, wenn eine Teilprüfung der jeweiligen Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Innerhalb eines Moduls kann einmal kompensiert werden.
 3. Werden Prüfungsleistungen zu einer Lehrveranstaltung (Teilprüfungen der Modulprüfung) der Module 2 und 3 im ersten Studienjahr und des Moduls 6 im dritten Studienjahr nicht bestanden, so können diese zeitnah einmal wiederholt werden. Werden Wiederholungsprüfungen nicht bestanden, so besteht die Möglichkeit der Kompensation innerhalb eines Moduls durch Notenausgleich gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2.
 4. Eine nicht bestandene Modulprüfung der Module 4 und 5 im ersten Studienjahr, der Module 1 bis 5 im dritten Studienjahr sowie die Modulabschlussprüfung des Moduls 1 im ersten Studienjahr kann zweimal wiederholt werden (die erreichbare Note der zweiten Wiederholungsprüfung lautet 4,0 oder 5,0).
 5. Ein Modul ist endgültig ohne Erfolg abgeschlossen, wenn die Note des Moduls „mangelhaft“ (5,0) lautet und in dem Modul keine Prüfung mehr wiederholt oder kompensiert werden kann.
 6. Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.

- (2) Für das Prüfungsverfahren bei den an der Université du Maine im ersten Studienjahr (für die französischen Studierenden) und zweiten Studienjahr (für die französischen und deutschen Studierenden) durchgeführten Teilen des binationalen Bachelor-/Licence-Studiengangs „Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland/Frankreich) / Études Européennes“ gelten die Regelungen der Université du Maine.

§ 23

Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann bei „mangelhafter“ Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 18 Abs. 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Die Bachelorarbeit und deren mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Wird die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit nicht bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, siehe hierzu auch § 20 Abs. 6.

§ 24

Doppelter Studienabschluss

- (1) Der binationale Studiengang ist erfolgreich absolviert, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 Leistungspunkte gemäß § 7 Abs. 3 akkumuliert sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienjahre, die Bachelorarbeit und deren mündliche Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen sind. Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „mit Auszeichnung bestanden“.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn an der Universität Paderborn im ersten oder dritten Studienjahr ein Modul gemäß § 22 endgültig nicht bestanden ist oder wenn ein Studienjahr in Le Mans endgültig nicht bestanden ist oder die Bachelorarbeit bzw. die mündliche Verteidigung zum zweiten Mal mit der Note „mangelhaft“ bewertet wird.

§ 25**Zeugnis, Transcript of Records, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens acht Wochen nach der letzten Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen, die Endnoten der einzelnen Studienjahre sowie die Gesamtnote und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen, zu der Bachelorarbeit und zur mündlichen Verteidigung. Es enthält des Weiteren das Thema der Bachelorarbeit, die Endnoten der einzelnen Studienjahre und die erzielte Gesamtnote der Bachelorprüfung. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden in das Transcript of Records entsprechende Angaben über etwaige Zusatzleistungen aufgenommen.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (LP / ECTS) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Ein endgültiges Nichtbestehen liegt vor, wenn an der Universität Paderborn im ersten oder dritten Studienjahr ein Modul endgültig ohne Erfolg gemäß § 22 abgeschlossen ist oder wenn ein Studienjahr in Le Mans endgültig nicht bestanden ist oder die Bachelorarbeit nicht mehr wiederholt werden kann.
- (5) Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 26**Bachelorurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des „Bachelor of Arts“ gemäß § 3 beurkundet. Mit dem Bachelorgrad wird gleichzeitig der Licencegrad erworben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.
- (3) Die Gradverleihung wird ergänzt durch ein gemeinsames zweisprachiges Zeugnis, das von den zuständigen Stellen beider Universitäten unterzeichnet – an der Universität Paderborn von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften, an der Université du Maine vom Vice-Président du CEVU (Conseil des Études et de la Vie Universitaire) „Pour le Président“ – und mit den Siegeln beider Universitäten versehen wird.

§ 27**Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

Teil III.**Schlussbestimmungen****§ 28****Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29**Aberkennung des Bachelorgrades**

Der Bachelorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Drittel seiner Mitglieder.

§ 30**Einsicht in die Prüfungsakten**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

§ 31

Übergangsregelung

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 ihr Studium aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 10. Oktober 2007 (AM. U.Pb. Nr. 47/07).

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 25. April 2012 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 23. Mai 2012.

Paderborn, den 29. Mai 2012

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**Teil IV.
Anhänge**

Anhang I:

Notenumrechnungstabelle

Deutschland		Frankreich	
sehr gut	1,0	20	très bien
		19	
		18	
	1,3	17	
		16	
gut	1,7	15	bien
	2,0	14,5	
	2,3	14	
befriedigend	2,7	13,5	assez bien
	3,0	12,5	
	3,3	12	
ausreichend	3,7	11	passable
	4,0	10	
mangelhaft	5,0	} 9-0	} insuffisant

Anhang II:**Schematische Übersicht – Module Universität Paderborn****(Studienstrukturen und -verlaufspläne 1. und 3. Studienjahr)****Deutsche Abkürzungen****Französische Abkürzungen****I. Studienstrukturen**

- a. Studienstruktur des 1. Studienjahres an der Universität Paderborn (deutsche Studierende)
- b. Studienstruktur des 3. Studienjahres an der Universität Paderborn (deutsche Studierende und französische Studierende „LEA“)
- c. Studienstruktur des 3. Studienjahres an der Universität Paderborn (französische Studierende „Études germaniques“)
- d. Studienstruktur des 3. Studienjahres an der Universität Paderborn (französische Studierende „Histoire“)

II. Studienverlaufspläne

- a. Studienverlaufsplän des 1. Studienjahres an der Universität Paderborn (deutsche Studierende)
- b. Studienverlaufsplän des 3. Studienjahres an der Universität Paderborn (deutsche Studierende und französische Studierende „LEA“)
- c. Studienverlaufsplän des 3. Studienjahres an der Universität Paderborn (französische Studierende „Études germaniques“)
- d. Studienverlaufsplän des 3. Studienjahres an der Universität Paderborn (französische Studierende „Histoire“)

Deutsche Abkürzungen:

EV	Einführungsveranstaltung
BV	Basisveranstaltung
S	Seminar
V	Vorlesung
K	Kolloquium
Ü	Übung
Sem.	Semester
LP	Leistungspunkte
WP	Wahlpflichtveranstaltung
P	Pflichtveranstaltung

Französische Abkürzungen:

CC	Contrôle continu
CM	Cours Magistral
Coeff.	Coefficient
CT	Contrôle terminal
PPE	Projet Professionnel de l'Étudiant
TD	Travaux Dirigés
TP	Travaux Pratiques
UE	Unité d'Enseignement
UEC	Unité d'Enseignement de Communication obligatoire
UEL	Unité d'Enseignement Libre
UEO	Unité d'Enseignement d'Ossature
UEP	Unité d'Enseignement de Parcours

**I.a. Studienstruktur des 1. Studienjahres an der Universität Paderborn
(deutsche Studierende)**

Module	Veranstaltungsart	Workload (h)	LP	P/WP	Erbringungsform der Prüfungsleistung	Zeitpunkt und Dauer (Sem.)
Modul 1 Sprachpraxis Französisch I 1. Grammaire I 2. Traduction français-allemand I 3. Expression écrite et orale I	Ü Ü Ü	270 90 90 90	9	P P P	Modulabschlussprüfung	1./2. Sem. (2)
Modul 2 Sprachpraxis Französisch II 1. Traduction allemand-français I 2. Lektürekurs 3. Français économique	Ü Ü Ü	270 90 90 90	9	P P P	Modulprüfung aus 1-3	1./2. Sem. (2)
Modul 3 Sprachpraxis Englisch 1. CLC-Elementary 2. Translation German-English 3. Strategies for Business Writing	Ü Ü Ü	270 90 90 90	9	P P P	Modulprüfung aus 1-3	1./2. Sem. (2)
Modul 4 Europäische Kultur- und Sprachräume 1. Einführung in die französische Landes-/Kulturwissenschaft 2. Introduction to Cultural Studies 3. Methodische Grundlagen : Einführung in die europäischen Kultur- und Sprachräume (inkl. Einführung in die Methodik des wiss. Arbeitens)	EV EV EV	360 90 90 180	12	P P P	Modulprüfung im Anschluss an die Veranstaltung Methodische Grundlagen	1./2. Sem. (2)
Modul 5 Europäische Literaturen 1. Basisveranstaltung Deutsche Literaturwissenschaft 2. Basisveranstaltung Englische Literaturwissenschaft 3. Basisveranstaltung Französische Literaturwissenschaft	BV BV BV	360 90 90 180	12	WP WP WP	Modulprüfung im Anschluss an die Basisveranstaltung zur franz. Literaturwissenschaft	1. /2. Sem. (2)
Modul 6 Optionalbereich 1. Medienpraxis 2. Weitere europäische Sprache oder Studium Generale 3. Weitere europäische Sprache oder Studium Generale	Ü Ü Ü	270 90 90 90	9	WP WP WP	unbenotet	1./2. Sem. (2)
Summe		1.800	60			

**I.b. Studienstruktur des 3. Studienjahres an der Universität Paderborn
(deutsche Studierende und französische Studierende „LEA“)**

Module	Veranstaltungsart	Workload (h)	LP	P/W P	Erbringungsform der Prüfungsleistung	Zeitpunkt und Dauer (Sem.)
Modul 1 Gesellschaft, Politik und Kulturräume in Europa 1. Europapolitik 2. Team-Teaching (Kolloquium gemeinsam von Kolleginnen u. Kollegen der Université du Maine u. der Universität Paderborn durchgeführt, inkl. Methodik des Wiss. Arbeitens)	S K	360 180 180	12	P P	Modulprüfung im Anschluss an die Team-Teaching-Veranstaltung	5./6. Sem. (2)
Modul 2* Europäische Literaturen Insgesamt zwei Seminare / Vorlesungen aus der germanistischen, romanistischen und anglistischen Literaturwissenschaft	S S/V	270 180 90	9	WP WP	Modulprüfung im Anschluss an die Veranstaltung mit dem Workload 180 Stunden	5./6. Sem. (2)
Modul 3* Europäische Sprachen Insgesamt zwei Seminare / Vorlesungen aus der germanistischen, romanistischen und anglistischen Sprachwissenschaft	S S/V	270 180 90	9	WP WP	Modulprüfung im Anschluss an die Veranstaltung mit dem Workload 180 Stunden	5./6. Sem. (2)
Modul 4* Geschichte Europas Insgesamt zwei Seminare / Vorlesungen, bevorzugt aus der Frühen Neuzeit, Neuesten Geschichte bzw. Zeitgeschichte	S S/V	270 180 90	9	WP WP	Modulprüfung im Anschluss an die Veranstaltung mit dem Workload 180 Stunden	5./6. Sem. (2)
Modul 5 Europarecht: Die Grundfreiheiten und europäischen Politiken		300	10	P	Modulabschlussprüfung	5. Sem. (1)
Modul 6 Sprachpraxis 1. Expression écrite et orale II (für die deutschen Stud.) / Kommunikationspraxis Deutsch (für die franz. Studierenden) 2. Kommunikationspraxis Englisch (Vertiefung) 3. Sprachkompetenzerweiterung oder weitere europäische Sprache	Ü Ü Ü	270 90 90 90	9	P P WP	Modulprüfung aus 1-3	5./6. Sem. (2)
Modul 7 Praktikum (mit Praktikumsbericht)		270	9	P	unbenotet	in der Regel zwischen dem

und Auswertung)						4. und 5. Sem.
Zwischensumme		1.470	49			

*Aus den Modulen 2 bis 4 ist eines zu wählen.

Bachelorarbeit		330	11		Gemäß Modul- beschreibung	6. Sem. (1)
BA-Arbeit		240	8		„Bachelor- arbeit“ und	
Mündliche Verteidigung		90	3		Mündliche Verteidigung	
Summe (3. Studienjahr)		1.800	60			
Endsumme (Studienjahre 1-3)		5.400	180			

I.c. Studienstruktur des 3. Studienjahres an der Universität Paderborn
(französische Studierende „Études germaniques“)

Module	Veranstaltungsart	Workload (h)	LP	P/W P	Erbringungsform der Prüfungsleistung	Zeitpunkt und Dauer (Sem.)
Modul 1 Gesellschaft, Politik und Kulturräume in Europa 1. Europapolitik 2. Team-Teaching (Kolloquium gemeinsam von Kolleginnen und Kollegen der Université du Maine und der Universität Paderborn durchgeführt, inkl. Methodik des Wiss. Arbeitens)	S K	360 180 180	12	P P	Modulprüfung im Anschluss an die Team-Teaching-Veranstaltung	5./6. Sem. (2)
Modul 2 Europäische Literaturen Insgesamt zwei Seminare / Vorlesungen aus der germanistischen, romanistischen und anglistischen Literaturwissenschaft	S S/V	270 180 90	9	WP WP	Modulprüfung im Anschluss an die Veranstaltung mit dem Workload 180 Stunden	5./6. Sem. (2)
Modul 3 Europarecht: Die Grundfreiheiten und europäischen Politiken		300	10	P	Modulabschlussprüfung	5. Sem. (1)
Modul 4 Sprachpraxis 1. Kommunikationspraxis Deutsch 2. Kommunikationspraxis Englisch (Vertiefung) 3. Sprachkompetenzerweiterung oder weitere europäische Sprache	Ü Ü Ü	270 90 90 90	9	P P WP	Modulprüfung aus 1-3	5./6. Sem. (2)
Modul 5 Praktikum (mit Praktikumsbericht und Auswertung)		270	9	P	unbenotet	in der Regel zwischen dem 4. und 5. Sem.
Zwischensumme		1.470	49			
Bachelorarbeit BA-Arbeit Mündliche Verteidigung		330 240 90	11 8 3		Gemäß Modulbeschreibung „Bachelorarbeit“ und Mündliche Verteidigung	6. Sem. (1)
Summe (3. Studienjahr)		1.800	60			
Endsumme (Studienjahre 1-3)		5.400	180			

I.d. Studienstruktur des 3. Studienjahres an der Universität Paderborn
(französische Studierende mit Ausrichtung „Histoire“)

Module	Veranstaltungsart	Workload (h)	LP	P/W P	Erbringungsform der Prüfungsleistung	Zeitpunkt und Dauer (Sem.)
Modul 1 Gesellschaft, Politik und Kulturräume in Europa 1. Europapolitik 2. Team-Teaching (Kolloquium gemeinsam von Kolleginnen und Kollegen der Université du Maine und der Universität Paderborn durchgeführt, inkl. Methodik des Wiss. Arbeitens)	S K	360 180 180	12	P P	Modulprüfung im Anschluss an die Team-Teaching-Veranstaltung	5./6. Sem. (2)
Modul 2 Geschichte Europas Insgesamt zwei Seminare / Vorlesungen, bevorzugt aus der Frühen Neuzeit, Neuesten Geschichte bzw. Zeitgeschichte	S S/V	270 180 90	9	WP WP	Modulprüfung im Anschluss an die Veranstaltung mit dem Workload 180 Stunden	5./6. Sem. (2)
Modul 3 Europarecht: Die Grundfreiheiten und europäischen Politiken		300	10	P	Modulabschlussprüfung	5. Sem. (1)
Modul 4 Sprachpraxis 1. Kommunikationspraxis Deutsch 2. Kommunikationspraxis Englisch (Vertiefung) 3. Sprachkompetenzerweiterung oder weitere europäische Sprache	Ü Ü Ü	270 90 90 90	9	P P WP	Modulprüfung aus 1-3	5./6. Sem. (2)
Modul 5 Praktikum (mit Praktikumsbericht und Auswertung)		270	9	P	unbenotet	in der Regel zwischen dem 4. und 5. Sem.
Zwischensumme		1.470	49			
Bachelorarbeit		330	11		Gemäß Modulbeschreibung „Bachelorarbeit“ und Mündliche Verteidigung	6. Sem. (1)
BA-Arbeit		240	8			
Mündliche Verteidigung		90	3			
Summe (3. Studienjahr)		1.800	60			
Endsumme (Studienjahre 1-3)		5.400	180			

**II.a. Studienverlaufsplan des 1. Studienjahres an der Universität Paderborn
(deutsche Studierende)**

Semester		Modul	LP/ Workload (h)	LP/Workload gesamt
1	M 1	Sprachpraktische Übung <i>Grammaire I</i>	3/90	30/900
	M 1	Sprachpraktische Übung <i>Traduction français-allemand I</i>	3/90	
	M 1	Sprachpraktische Übung <i>Expression écrite et orale I</i>	3/90	
	M 3	Sprachpraktische Übung <i>CLC-Elementary</i>	3/90	
	M 3	Sprachpraktische Übung <i>Strategies for Business Writing</i>	3/90	
	M 4	Einführungsveranstaltung <i>Einführung in die französische Landes- /Kulturwissenschaft</i>	3/90	
	M 4	Einführungsveranstaltung <i>Introduction to Cultural Studies</i>	3/90	
	M 5	Basisveranstaltung <i>Basisveranstaltung zur Deutschen Literaturwissenschaft</i>	3/90	
	M 6	Übung <i>Medienpraxis</i>	3/90	
	M 6	Übung <i>Weitere europäische Sprache oder Studium Generale</i>	3/90	
2	M 2	Sprachpraktische Übung <i>Traduction allemand-français I</i>	3/90	30/900
	M 2	Sprachpraktische Übung <i>Lektürekurs</i>	3/90	
	M 2	Sprachpraktische Übung <i>Français économique</i>	3/90	
	M 3	Sprachpraktische Übung <i>Translation German-English</i>	3/90	
	M 4	Einführungsveranstaltung <i>Methodische Grundlagen: Einführung in die europäischen Kultur- und Sprachräume (inkl. Einführung in die Methodik des wiss. Arbeitens)</i>	6/180	
	M 5	Basisveranstaltung <i>Basisveranstaltung zur Französischen Literaturwissenschaft</i>	6/180	
	M 5	Basisveranstaltung <i>Basisveranstaltung zur Englischen Literaturwissenschaft</i>	3/90	
	M 6	Übung <i>Weitere europäische Sprache oder Studium Generale</i>	3/90	
ges. 1+2				60/1800

**II.b. Studienverlaufsplan des 3. Studienjahres an der Universität Paderborn
(deutsche Studierende und französische Studierende „LEA“)**

Semester		Modul	LP/ Workload (h)	LP/Workload gesamt	
5	M 1	Seminar <i>Europapolitik</i>	6/180	22/660	
	M 2, M 3 oder M 4	Seminar/Vorlesung <i>Europäische Literaturen (M 2) oder Europäische Sprachen (M 3) oder Geschichte Europas (M 4)</i>	3/90		
	M 5	Vorlesung/Seminar <i>Europarecht: Die Grundfreiheiten und europäischen Politiken</i>	10/300		
	M 6	Sprachpraktische Übung <i>Expression écrite et orale II (für die deutschen Stud.) / Kommunikationspraxis Deutsch (für die franz. Studierenden)</i>	3/90		
6	M 1	Kolloquium <i>Team-Teaching (Kolloquium: gemeinsam von Kolleginnen und Kollegen der Université du Maine und der Universität Paderborn durchgeführt, inkl. Methodik des Wiss. Arbeitens)</i>	6/180	18/540	
	M 2, M 3 oder M 4	Seminar <i>Europäische Literaturen (M 2) oder Europäische Sprachen (M 3) oder Geschichte Europas (M 4) (in Analogie zu der in Sem. 5 getroffenen Wahl)</i>	6/180		
	M 6	Sprachpraktische Übung <i>Kommunikationspraxis Englisch (Vertiefung)</i>	3/90		
	M 6	Sprachpraktische Übung <i>Sprachkompetenzerweiterung oder weitere europäische Sprache</i>	3/90		
		Praktikum	9/270		20/600
		Bachelorarbeit	8/240		
		Verteidigung der Bachelorarbeit	3/90		
ges. 5+6				60/1800	

**II.c. Studienverlaufsplan des 3. Studienjahres an der Universität Paderborn
(französische Studierende „Études germaniques“)**

Semester		Modul	LP/ Workload (h)	LP/Workload gesamt
5	M 1	Seminar <i>Europapolitik</i>	6/180	22/660
	M 2	Seminar/Vorlesung <i>Europäische Literaturen</i>	3/90	
	M 5	Vorlesung/Seminar <i>Europarecht: Die Grundfreiheiten und europäischen Politiken</i>	10/300	
	M 6	Sprachpraktische Übung <i>Kommunikationspraxis Deutsch</i>	3/90	
6	M 1	Kolloquium <i>Team-Teaching (Kolloquium: gemeinsam von Kolleginnen und Kollegen der Université du Maine und der Universität Paderborn durchgeführt, inkl. Methodik des Wiss. Arbeitens)</i>	6/180	18/540
	M 2	Seminar <i>Europäische Literaturen</i>	6/180	
	M 6	Sprachpraktische Übung <i>Kommunikationspraxis Englisch (Vertiefung)</i>	3/90	
	M 6	Sprachpraktische Übung <i>Sprachkompetenzerweiterung oder weitere europäische Sprache</i>	3/90	
		Praktikum	9/270	20/600
		Bachelorarbeit	8/240	
		Verteidigung der Bachelorarbeit	3/90	
ges. 5+6				60/1800

II.d. Studienverlaufsplan des 3. Studienjahres an der Universität Paderborn
(französische Studierende „Histoire“)

Semester		Modul	LP/ Workload (h)	LP/Workload gesamt
5	M 1	Seminar <i>Europapolitik</i>	6/180	22/660
	M 4	Seminar/Vorlesung <i>Geschichte Europas</i>	3/90	
	M 5	Vorlesung/Seminar <i>Europarecht: Die Grundfreiheiten und europäischen Politiken</i>	10/300	
	M 6	Sprachpraktische Übung <i>Kommunikationspraxis Deutsch</i>	3/90	
6	M 1	Kolloquium <i>Team-Teaching (Kolloquium: gemeinsam von Kolleginnen und Kollegen der Université du Maine und der Universität Paderborn durchgeführt, inkl. Methodik des Wiss. Arbeitens)</i>	6/180	18/540
	M 4	Seminar <i>Geschichte Europas</i>	6/180	
	M 6	Sprachpraktische Übung <i>Kommunikationspraxis Englisch (Vertiefung)</i>	3/90	
	M 6	Sprachpraktische Übung <i>Sprachkompetenzerweiterung oder weitere europäische Sprache</i>	3/90	
		Praktikum	9/270	20/600
		Bachelorarbeit	8/240	
		Verteidigung der Bachelorarbeit	3/90	
ges. 5+6				60/1800

Anhang III:**Schematische Übersicht – Unités d'Enseignement Université du Maine**
(Studienstrukturen und -verlaufspläne 1. und 2. Studienjahr)**I. Studienstrukturen**

- a. Studienstruktur des 1. Studienjahres an der Université du Maine (französische Studierende „LEA“)
- b. Studienstruktur des 1. Studienjahres an der Université du Maine (französische Studierende „Études germaniques“)
- c. Studienstruktur des 1. Studienjahres an der Université du Maine (französische Studierende „Histoire“)
- d. Studienstruktur des 2. Studienjahres an der Université du Maine (deutsche Studierende)
- e. Studienstruktur des 2. Studienjahres an der Université du Maine (französische Studierende „LEA“)
- f. Studienstruktur des 2. Studienjahres an der Université du Maine (französische Studierende „Études germaniques“)
- g. Studienstruktur des 2. Studienjahres an der Université du Maine (französische Studierende „Histoire“)

II. Studienverlaufspläne

- a. Studienverlaufsplän des 1. Studienjahres an der Université du Maine (französische Studierende „LEA“)
- b. Studienverlaufsplän des 1. Studienjahres an der Université du Maine (französische Studierende „Études germaniques“)
- c. Studienverlaufsplän des 1. Studienjahres an der Université du Maine (französische Studierende „Histoire“)
- d. Studienverlaufsplän des 2. Studienjahres an der Université du Maine (deutsche Studierende)
- e. Studienverlaufsplän des 2. Studienjahres an der Université du Maine (französische Studierende „LEA“)
- f. Studienverlaufsplän des 2. Studienjahres an der Université du Maine (französische Studierende „Études germaniques“)
- g. Studienverlaufsplän des 2. Studienjahres an der Université du Maine (französische Studierende „Histoire“)

**I.a. Studienstruktur des 1. Studienjahres an der Universität du Maine
(französische Studierende „LEA“)**

Module	Veranstaltungsart	Workload (h)	LP	P/WP	Erbringungsform der Prüfungsleistung	Zeitpunkt und Dauer (Sem.)
Modul 1 Allemand		630	21			
1. Initiation à la traduction	TD	90	3	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	1./2. Sem. (2)
2. Compétence linguistique écrite et orale	TD	90	3	P		
3. Pratique orale	TP	60	2	P		
4. Faits de société	CM+TD	90	3	P		
5. Traduction	TD	90	3	P		
6. Expression écrite et orale	TD+TP	120	4	P		
7. Civilisation des pays germanophones	CM+TD	90	3	P		
Modul 2 Anglais		630	21			
1. Initiation à la traduction	TD	90	3	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	1./2. Sem. (2)
2. Compétence linguistique écrite et orale	TD	90	3	P		
3. Pratique orale	TP	60	2	P		
4. Actualités et Faits de société	CM+TD	90	3	P		
5. Traduction	TD	90	3	P		
6. Expression écrite et orale	TD+TP	120	4	P		
7. Initiation à la civilisation des pays anglophones	CM+TD	90	3	P		
Modul 3 Économie et commerce		240	8			
1. Mécanismes et concepts de base	CM+TD	90	3	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	1./2. Sem. (2)
2. Techniques et outils de gestion	CM+TD	60	2	P		
3. Techniques et outils de communication et de commercialisation	CM+TD	60	2	P		
4. Organisation et gestion des entreprises	TD	30	1	P		
Modul 4 Unité d'enseignement de communication		240	8			
1. Méthodologie générale appliquée : communication écrite	TD	120	4	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	1./2. Sem. (2)
2. PPE	CM+TD	30	1	P		
3. Communiquer et négocier avec les entreprises anglophones	CM+TD	60	2	P		
4. Bureautique	TP	30	1	P		
Modul 5 Unité d'enseignement libre Au choix sur le campus	TD	60 60	2 2	WP	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	2. Sem. (1)
Summe		1.800	60			

**I.b. Studienstruktur des 1. Studienjahres an der Universität du Maine
(französische Studierende „Études germaniques“)**

Module	Veranstaltungsart	Workload (h)	LP	P/WP	Erbringungsform der Prüfungsleistung	Zeitpunkt und Dauer (Sem.)
Modul 1 Langue I 1. Pratique de la langue (phonétique) 2. Pratique de la langue (expression orale) 3. Expression écrite 4. Compétence linguistique 5. Traduction (version) 6. Traduction (thème)	TP TP TP TD TD TD	300 30 30 60 60 60	10 1 1 2 2 2	 P P P P P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	1./2. Sem. (2)
Modul 2 Langue II 1. Pratique de la langue (phonétique) 2. Pratique de la langue (expression orale) 3. Expression écrite 4. Compétence linguistique 5. Traduction (version) 6. Traduction (thème)	TP TP TP TD TD TD	300 30 30 60 60 60	10 1 1 2 2 2	 P P P P P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	1./2. Sem. (2)
Modul 3 Cultures européennes I 1. Histoire contemporaine des pays germanophones 2. Faits de société des pays germanophones 3. Faits de société des pays anglophones	CM TD TD	210 60 60 90	7 2 2 3	 P P P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	1./2. Sem. (2)
Modul 4 Cultures européennes II 1. Histoire contemporaine des pays germanophones 2. Faits de société des pays germanophones 3. Faits de société des pays anglophones	CM TD TD	210 60 60 90	7 2 2 3	 P P P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	1./2. Sem. (2)
Modul 5 Littératures européennes I 1. Initiation à la littérature allemande 2. Lecture suivie allemande 3. Littérature anglaise	CM TD TD	210 90 60 60	7 3 2 2	 P P P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	1./2. Sem. (2)

Modul 6 Littératures européennes II 1. Initiation à la littérature allemande 2. Lecture suivie allemande 3. Littérature anglaise	CM TD TD	210 90 60 60	7 3 2 2	P P P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	1./2. Sem. (2)
Modul 7 Outils et options I 1. Méthodologie 2. Bureautique 3. Français 4. PPE	TD TP TD TD	180 60 30 60 30	6 2 1 2 1	P P P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	1./2. Sem. (2)
Modul 8 Outils et options II 1. Méthodologie 2. Bureautique 3. Français	TD TP TD	120 30 30 60	4 1 1 2	P P P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	1./2. Sem. (2)
Modul 9 Unité d'enseignement libre Au choix sur le campus (choisir Anglais)	TD	60 60	2 2	WP	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	1. /2. Sem. (2)
Summe		1.800	60			

I.c. Studienstruktur des 1. Studienjahres an der Universität du Maine
(französische Studierende „Histoire“)

Module / UE	Veranstaltungsart	Workload (h)	LP	P/WP	Erbringungsform der Prüfungsleistung	Zeitpunkt und Dauer (Sem.)
Modul 1 / UEO Histoire générale moderne	CM	120	4	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	1. Sem. (1)
Modul 2 / UEO Histoire de la démocratie en Europe (XIXe siècle)	CM	120	4	P		1. Sem. (1)
Modul 3 / UE Langue allemande (grammaire, vocabulaire)	TD	90 90	3 3	P		1. Sem. (1)
Modul 4 / UEO Méthodologie Histoire du XXe siècle	TD	90	3	P		1. Sem. (1)
Modul 5 / UEO Histoire générale antique	TD	120	4	P		1. Sem. (1)
Modul 6 / UEO Initiation à l'histoire du haut Moyen Âge (Ve – IXe siècles)	TD	120	4	P		1. Sem. (1)
Modul 7 / UEO Qu'est-ce que la géographie ?	TD	60	2	P		1. Sem. (1)
Modul 8 / UEP Germanistique	TD	60	2	P		1. Sem. (1)
Modul 9 / UEC 1. Langue 2. PPE	TD TD	120 90 30	4 3 1	P P		1. Sem. (1)
Modul 10 / UE Langue allemande (grammaire, vocabulaire)	TD	60	2	P		2. Sem. (1)
Modul 11 / UEO Histoire de la Méditerranée au Moyen Âge	CM+TD	180	6	P		2. Sem. (1)
Modul 12 / UEO La France de Louis XIV	CM+TD	180	6	P		2. Sem. (1)
Modul 13 / UEO Faire la guerre, construire la paix (1870-1963)	CM+TD	180	6	P		2. Sem. (1)
Modul 14 / UEO Dynamiques de peuplement	CM	90	3	P		2. Sem. (1)
Modul 15 / UEP Germanistique	CM	60	2	P		2. Sem. (1)
Modul 16 / UEC Langue et bureautique	TD	90	3	P		2. Sem. (1)
Modul 17 / UEL Unité d'enseignement libre	TD	60	2	WP		2. Sem. (1)
Summe		1.800	60			

**I.d. Studienstruktur des 2. Studienjahres an der Universität du Maine
(deutsche Studierende)**

Module	Veranstaltungsart	Workload (h)	LP	P/WP	Erbringungsform der Prüfungsleistung	Zeitpunkt und Dauer (Sem.)
Modul 1 Français		450	15			
1. Traduction	TD	60	2	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3./4. Sem. (2)
2. Pratique de la langue écrite et orale	TP	30	1	P		
3. Français culture et civilisation au choix	CM+TD	90	3	WP		
4. Français écrit et oral	TD	90	3	P		
5. Traduction économique et technique	TD	90	3	P		
6. Français - Histoire littéraire et histoire des idées	CM+TD	90	3	P		
Modul 2 Anglais		420	14			
1 Traduction	TD	90	3	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3./4. Sem. (2)
2. Pratique de la langue écrite et orale	CM+TD	60	2	P		
3. Civilisation des pays anglophones	CM+TD	30	1	P		
4. Traduction économique et technique	TD	90	3	P		
5. Applications économiques et commerciales	CM+TD	90	3	P		
6. Communication économique et technique	TD	60	2	P		
Modul 3 Économie et commerce		120	4			
1 Géographie économique	CM	30	1	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3./4. Sem. (2)
2. Commerce international	CM+TD	60	2	P		
3. Négociation et relation client	CM+TD	30	1	P		
Modul 4 Études Européennes – Histoire		240	8			
1. Histoire contemporaine I (1815-1920)	CM+TD	60	2	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3./4. Sem. (2)
2. Histoire contemporaine II (1920-1989)	CM+TD	90	3	P		
3. Histoire de l'Europe	TD	90	3	P		
Modul 5 Études Européennes – Perspectives de l'Europe		150	5			
1. Regards croisés intra-européens	TD	60	2	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3. Sem. (1)
2. Enjeux et défis	CM+TD	90	3	P		

Modul 6 Études Européennes – Droit 1. Institutions européennes 2. Droit communautaire	CM CM	180 90 90	6 3 3	P P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3./4. Sem. (2)
Modul 7 Études Européennes – Projet personnel Projet personnel (Dossier + séances de Team-Teaching)	TD	120 120	4 4	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	4. Sem. (1)
Modul 8 Unité d'enseignement libre 1. Au choix sur le campus 2. Au choix sur le campus	TD TD	120 60 60	4 2 2	WP WP	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3./4. Sem. (2)
Summe		1.800	60			

I.e. Studienstruktur des 2. Studienjahres an der Universität du Maine
(französische Studierende „LEA“)

Module	Veranstaltungsart	Workload (h)	LP	P/WP	Erbringungsform der Prüfungsleistung	Zeitpunkt und Dauer (Sem.)
Modul 1						
Allemand						
1. Traduction	TD	60	2	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3./4. Sem. (2)
2. Pratique de la langue écrite et orale	TD	60	2	P		
3. Civilisation, Histoire des idées et culture des pays germanophones	CM+TD	120	4	P		
4. Traduction économique et technique	TD	60	2	P		
5. Applications économiques et commerciales	CM+TD	60	2	P		
6. Société contemporaine, Culture et histoire des idées	CM+TD	120	4	P		
Modul 2						
Anglais						
1 Traduction	TD	30	1	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3./4. Sem. (2)
2. Pratique de la langue écrite et orale	TD	30	1	P		
3. Civilisation des pays anglophones	CM	60	2	P		
4. Traduction économique et technique	TD	60	2	P		
5. Applications économiques et commerciales	CM+TD	60	2	P		
6. Communication économique et technique	TD	60	2	P		
Modul 3						
Économie et commerce						
1. Communiquer et négocier avec les entreprises germanophones	CM+TD	90	3	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3./4. Sem. (2)
2. Commerce international	CM+TD	60	2	P		
3. Négociation et relation client	CM+TD	60	2	P		
Modul 4						
Études Européennes – Histoire						
1. Histoire contemporaine I (1848-1918)	CM+TD	60	2	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3./4. Sem. (2)
2. Histoire contemporaine II (1918-1989)	CM+TD	90	3	P		
3. Histoire de l'Europe	TD	90	3	P		
Modul 5						
Études Européennes – Perspectives de l'Europe						
1. Regards croisés intra-européens	TD	60	2	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungs-	3. Sem. (1)
2. Enjeux et défis	CM+TD	90	3	P		

					leistungen	
Modul 6 Études Européennes – Droit 1. Institutions européennes 2. Droit communautaire	CM CM	180 90 90	6 3 3	P P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3./4. Sem. (2)
Modul 7 Études Européennes – Projet personnel Projet personnel (Dossier + séances de Team-Teaching)	TD	120 120	4 4	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	4. Sem. (1)
Modul 8 Unité d'enseignement libre 1. Au choix sur le campus 2. Au choix sur le campus	TD TD	120 60 60	4 2 2	WP WP	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3./4. Sem. (2)
Summe		1.800	60			

I.f. Studienstruktur des 2. Studienjahres an der Universität du Maine
(französische Studierende „Études germaniques“)

Module	Veranstaltungsart	Workload (h)	LP	P/WP	Erbringungsform der Prüfungsleistung	Zeitpunkt und Dauer (Sem.)
Modul 1 Littérature européenne 1. Littératures germanophones I 2. Littératures germanophones II 3. Littérature comparée européenne I 4. Littérature comparée européenne II	CM+TD CM+TD TD CM+TD	330 90 90 60 90	11 3 3 2 3	 P P P P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3./4. Sem. (2)
Modul 2 Environnement culturel européen 1. Culture, histoire des idées et civilisation des pays germanophones I 2. Culture, histoire des idées et civilisation des pays germanophones II 3. Culture des pays anglophones I 4. Culture des pays anglophones II	CM+TD CM+TD CM+TD CM+TD	360 120 120 60 60	12 4 4 2 2	 P P P P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3./4. Sem. (2)
Modul 3 Langue allemande 1. Pratique de la langue orale I 2. Pratique de la langue orale II 3. Pratique de la langue écrite I 4. Pratique de la langue écrite II 5. Traduction français/allemand I 6. Traduction français/allemand II 7. Traduction allemand/français I 8. Traduction allemand/français II	TP TP TP TP TD TD TD TD	240 30 30 30 30 30 30 30	8 1 1 1 1 1 1 1	 P P P P P P P P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3./4. Sem. (2)
Modul 4 Anglais 1. Pratique de la langue écrite et orale I 2. Pratique de la langue écrite et orale II 2. Traduction (version) 3. Traduction (thème)	TP TP TD TD	120 30 30 30 30	4 1 1 1 1	 P P P P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	
Modul 5 Études Européennes – Histoire 1. Histoire contemporaine I (1815-1920) 2. Histoire contemporaine II (1920-1989) 3. Histoire de l'Europe	CM+TD CM+TD TD	240 60 90 90	8 2 3 3	 P P P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3./4. Sem. (2)
Modul 6 Études Européennes – Perspectives de l'Europe 1. Regards croisés intra-européens 2. Enjeux et défis	TD CM+TD	150 60 90	5 2 3	 P P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungs-	3. Sem. (1)

					leistungen	
Modul 7 Études Européennes – Droit 1. Institutions européennes 2. Droit communautaire	CM CM	180 90 90	6 3 3	P P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3./4. Sem. (2)
Modul 8 Études Européennes – Projet personnel Projet personnel (Dossier + séances de Team-Teaching)	TD	120 120	4 4	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	4. Sem. (1)
Modul 9 Unité d'enseignement libre Au choix sur le campus	TD	60 60	2 2	WP	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	4. Sem. (1)
Summe		1.800	60			

I.g. Studienstruktur des 2. Studienjahres an der Universität du Maine
(französische Studierende „Histoire“)

Module / UE	Veranstaltungsart	Workload (h)	LP	P/WP	Erbringungsform der Prüfungsleistung	Zeitpunkt und Dauer (Sem.)
Modul 1 / UEO Histoire générale de l'Antiquité	CM	120	4	P	Die von den Lehrenden an der Universität du Maine vorgegebenen Prüfungsleistungen	3. Sem. (1)
Modul 2 / UEO Histoire du Moyen-Age central (Xe – XIIIe siècles)	CM	120	4	P		3. Sem. (1)
Modul 3 / UEP L'Art antique	TD	60	2	P		3. Sem. (1)
Modul 4 / UEP Langue allemande (approfondissement) I Langue allemande (approfondissement) II Langue allemande (communication)	CM+TD CM+TD TD	300 60 60 180	10 2 2 6	P P P		3./4. Sem. (2)
Modul 5 / UEC Langue anglaise	TD	90	3	P		3. Sem. (1)
Modul 6 / UEO L'Europe de la Renaissance	CM+TD	180	6	P		4. Sem. (1)
Modul 7 / UEO Colonisation, immigration de 1789 à nos jours	CM+TD	180	6	P		4. Sem. (1)
Modul 8 / UEO Études Européennes – Histoire 1. Histoire contemporaine I (1848-1918) 2. Histoire contemporaine II (1918-1989) 3. Histoire de l'Europe	CM+TD CM+TD TD	240 60 90 90	8 2 3 3	P P P		3./4. Sem. (2)
Modul 9 / UEO Études Européennes – Perspectives de l'Europe 1. Regards croisés intra-européens 2. Enjeux et défis	TD CM+TD	150 60 90	5 2 3	P P		3. Sem. (1)
Modul 10 / UEO Études Européennes – Droit 1. Institutions européennes 2. Droit communautaire	CM CM	180 90 90	6 3 3	P P		3./4. Sem. (2)
Modul 11 / UEO Études Européennes – Projet personnel Projet personnel (Dossier + séances de Team-Teaching)	TD	120 120	4 4	P		4. Sem. (1)
Modul 12 / UEL Unité d'enseignement libre Au choix sur le campus	TD	60 60	2 2	WP		3. Sem. (1)
Summe		1.800	60			

**II.a. Studienverlaufsplan des 1. Studienjahres an der Universität du Maine
(französische Studierende „LEA“)**

Semester		Modul	LP/Workload (h)	LP/Workload gesamt
1	M 1	TD ALL-Initiation à la traduction	3/90	30/900
	M 1	TD ALL-Compétence linguistique écrite et orale	3/90	
	M 1	TP ALL-Pratique orale	2/60	
	M 1	CM + TD ALL-Faits de société	3/90	
	M 2	TD ANG-Initiation à la traduction	3/90	
	M 2	TD ANG-Compétence linguistique écrite et orale	3/90	
	M 2	TP ANG-Pratique orale	2/60	
	M 2	CM + TD ANG-Actualité et Faits de société	3/90	
	M 3	CM + TD Economie-Mécanismes et concepts de base	3/90	
	M 4	TD Méthodologie générale appliquée : communication écrite	4/120	
	M 4	CM + TD PPE	1/30	
2	M 1	TD ALL-Traduction	3/90	30/900
	M 1	TD + TP ALL-Expression écrite et orale	4/120	
	M 1	CM + TD ALL-Civilisation des pays germanophones	3/90	
	M 2	TD ANG-Traduction	3/90	
	M 2	TD + TP ANG-Expression écrite et orale	4/120	
	M 2	CM + TD ANG-Initiation à la civilisation des pays anglophones	3/90	
	M 3	CM + TD Techniques et outils de gestion	2/60	
	M 3	CM + TD Techniques et outils de communication et de commercialisation	2/60	
	M 3	TD Organisation et gestion des entreprises	1/30	
	M 4	CM + TD Communiquer et négocier avec les entreprises anglophones	2/60	
	M 4	TP Bureautique	1/30	
	M 5	TD Unité libre au choix	2/60	
	ges. 1+2			

**II.b. Studienverlaufsplan des 1. Studienjahres an der Universität du Maine
(französische Studierende „Études germaniques“)**

Semester		Modul	LP/ Workload (h)	LP/Workload gesamt
1	M 1	TP <i>Pratique de la langue (phonétique)</i>	1/30	30/900
	M 1	TP <i>Pratique de la langue (expression orale)</i>	1/30	
	M 1	TP <i>Expression écrite</i>	2/60	
	M 7	PPE	1/30	
	M 1	TD <i>Compétence linguistique</i>	2/60	
	M 1	TD <i>Traduction (version)</i>	2/60	
	M 1	TD <i>Traduction (thème)</i>	2/60	
	M 3	CM <i>Histoire contemporaine des pays germanophones</i>	2/60	
	M 3	TD <i>Faits de société des pays germanophones</i>	2/60	
	M 3	TD <i>Faits de société des pays anglophones</i>	3/90	
	M 5	CM <i>Initiation à la littérature</i>	3/90	
	M 5	TD <i>Lecture suivie allemande</i>	2/60	
	M 5	TD <i>Littérature anglaise</i>	2/60	
	M 7	TD <i>Méthodologie</i>	1/30	
	M 7	TP <i>Bureautique</i>	2/60	
	M 7	TD <i>Français</i>	2/60	
2	M 2	TP <i>Pratique de la langue (phonétique)</i>	1/30	30/900
	M 2	TP <i>Pratique de la langue (expression orale)</i>	1/30	
	M 2	TP <i>Expression écrite</i>	2/60	
	M 2	TD <i>Compétence linguistique</i>	2/60	
	M 2	TD <i>Traduction (version)</i>	2/60	
	M 2	TD <i>Traduction (thème)</i>	2/60	
	M 4	CM <i>Histoire contemporaine des pays germanophones</i>	2/60	
	M 4	TD <i>Faits de société des pays germanophones</i>	2/60	
	M 4	TD <i>Faits de société des pays anglophones</i>	3/90	
	M 6	CM <i>Littérature allemande</i>	3/90	
	M 6	TD <i>Lecture suivie allemande</i>	2/60	
	M 6	TD <i>Littérature anglaise</i>	2/60	
	M 8	TD <i>Méthodologie</i>	1/30	
	M 8	TP <i>Bureautique</i>	1/30	
	M 8	TD <i>Français</i>	2/60	
	M 9	TD <i>Unité libre au choix : Anglais</i>	2/60	
ges. 1+2				60/1800

**II.c. Studienverlaufsplan des 1. Studienjahres an der Universität du Maine
(französische Studierende „Histoire“)**

Semester		Modul	LP/ Workload (h)	LP/Workload gesamt
1	M 1 UEO	CM <i>Histoire générale moderne</i>	4/120	30/900
	M 2 UEO	CM <i>Histoire de la démocratie en Europe (XIXe siècle)</i>	4/120	
	M 3 UE	TD <i>Langue allemande (grammaire, vocabulaire) I</i>	3/90	
	M 4 UEO	TD <i>Méthodologie Histoire du XXe siècle</i>	3/90	
	M 5 UEO	TD <i>Histoire générale antique</i>	4/120	
	M 6 UEO	TD <i>Initiation à l'histoire du haut Moyen Âge (Ve-IXe siècles)</i>	4/120	
	M 7 UEO	TD <i>Qu'est-ce que la géographie ?</i>	2/60	
	M 8 UEP	TD <i>Germanistique</i>	2/60	
	M 9 UEC	TD <i>Langue</i>	3/120	
	M 9 UEC	TD <i>PPE</i>	1/30	
	2	M 10 UE	TD <i>Langue allemande (grammaire, vocabulaire) II</i>	
M 15 UEP		CM <i>Germanistique</i>	2/60	
M 11 UEO		CM + TD <i>Histoire de la Méditerranée au Moyen Âge</i>	6/180	
M 12 UEO		CM + TD <i>La France de Louis XIV</i>	6/180	
M 13 UEO		CM + TD <i>Faire la guerre, construire la paix (1870-1963)</i>	6/180	
M 14 UEO		CM <i>Dynamiques de peuplement</i>	3/90	
M 16 UEC		TD <i>Langue et bureautique</i>	3/90	
M 17 UEL		TD <i>Unité libre au choix</i>	2/60	
ges. 1+2				60/1800

**II.d. Studienverlaufsplan des 2. Studienjahres an der Universität du Maine
(deutsche Studierende)**

Semester		Modul	LP/ Workload (h)	LP/Workload gesamt
3	M 1	TD <i>FR-Traduction</i>	2/60	30/900
	M 1	TP <i>FR-Pratique de la langue écrite et orale</i>	1/30	
	M 1	CM + TD <i>Français culture et civilisation au choix</i>	3/90	
	M 1	TD <i>Français écrit et oral</i>	3/90	
	M 2	TD <i>ANG-Traduction</i>	3/90	
	M 2	CM + TD <i>ANG-Pratique de la langue écrite et orale</i>	2/60	
	M 2	CM + TD <i>ANG-Civilisation des pays anglophones</i>	1/30	
	M 4	TD <i>Histoire de l'Europe</i>	3/90	
	M 4	CM + TD <i>Histoire contemporaine I (1848-1918)</i>	2/60	
	M 5	TD <i>Regards croisés intra-européens</i>	2/60	
	M 5	CM + TD <i>Enjeux et défis</i>	3/90	
	M 6	CM <i>Institutions européennes</i>	3/90	
	M 8	TD <i>Unité libre au choix</i>	2/60	
4	M 1	TD <i>FR-Traduction économique et technique</i>	3/90	30/900
	M 1	CM + TD <i>FR- Français Histoire littéraire et histoire des idées</i>	3/90	
	M 2	TD <i>ANG-Traduction économique et technique</i>	3/90	
	M 2	CM + TD <i>ANG-Applications économiques et commerciales</i>	3/90	
	M 2	TD <i>ANG-Communication économique et technique</i>	2/60	
	M 3	CM <i>Géographie économique</i>	1/30	
	M 3	CM + TD <i>Commerce international</i>	2/60	
	M 3	CM + TD <i>Négociation et relation client</i>	1/30	
	M 4	CM + TD <i>Histoire contemporaine II (1918-1989)</i>	3/90	
	M 6	CM <i>Droit communautaire</i>	3/90	
	M 7	TD <i>Projet personnel</i>	4/120	
M 8	TD <i>Unité libre au choix</i>	2/60		
ges. 1+2				60/1800

**II.e. Studienverlaufsplan des 2. Studienjahres an der Universität du Maine
(französische Studierende „LEA“)**

Semester		Modul	LP/ Workload (h)	LP/Workload gesamt
3	M 1	TD ALL-Traduction	2/60	30/900
	M 1	TD ALL-Pratique de la langue écrite et orale	2/60	
	M 1	CM + TD ALL-Civilisation des pays germanophones	4/120	
	M 2	TD ANG-Traduction	1/30	
	M 2	TD ANG-Pratique de la langue écrite et orale	1/30	
	M 2	CM ANG-Civilisation des pays anglophones	2/60	
	M 3	CM + TD Communiquer et négocier avec les entreprises germanophones	3/90	
	M 4	TD Histoire de l'Europe	3/90	
	M 4	CM + TD Histoire contemporaine I (1848-1918)	2/60	
	M 5	TD Regards croisés intra-européens	2/60	
	M 5	CM + TD Enjeux et défis	3/90	
	M 6	CM Institutions européennes	3/90	
	M 8	TD Unité libre au choix	2/60	
	4	M 1	TD ALL-Traduction économique et technique	
M 1		CM + TD ALL-Applications économiques et commerciales	2/60	
M 1		CM + TD ALL-Société contemporaine, Culture et histoire des idées	4/120	
M 2		TD ANG-Traduction économique et technique	2/60	
M 2		CM + TD ANG-Applications économiques et commerciales	2/60	
M 2		TD ANG-Communication économique et technique	2/60	
M 3		CM + TD Commerce international	2/60	
M 3		CM + TD Négociation et relation client	2/60	
M 4		CM + TD Histoire contemporaine II (1918-1989)	3/90	
M 6		CM Droit communautaire	3/90	
M 7		TD Projet personnel	4/120	
M 8		TD Unité libre au choix	2/60	
ges. 1+2				60/1800

**II.f. Studienverlaufsplan des 2. Studienjahres an der Universität du Maine
(französische Studierende „Études germaniques“)**

Semester		Modul	LP/ Workload (h)	LP/Workload gesamt
3	M 1	CM + TD <i>Littératures germanophones I</i>	3/90	30/900
	M 1	TD <i>Littérature comparée européenne I</i>	2/60	
	M 2	CM + TD <i>Culture, histoire des idées et civilisation des pays germanophones I</i>	4/120	
	M 2	CM + TD <i>Culture des pays anglophones I</i>	2/60	
	M 3	TP <i>Pratique de la langue orale I</i>	1/30	
	M 3	TP <i>Pratique de la langue écrite I</i>	1/30	
	M 3	TD <i>Traduction français/allemand I</i>	1/30	
	M 3	TD <i>Traduction allemand/français I</i>	1/30	
	M 4	TD <i>ANG-Traduction (version)</i>	1/30	
	M 4	TP <i>ANG- Pratique de la langue écrite et orale I</i>	1/30	
	M 5	TD <i>Histoire de l'Europe</i>	3/90	
	M 5	CM + TD <i>Histoire contemporaine I (1815-1920)</i>	2/60	
	M 6	TD <i>Regards croisés intra-européens</i>	2/60	
	M 6	CM + TD <i>Enjeux et défis</i>	3/90	
M 7	CM <i>Institutions européennes</i>	3/90		
4	M 1	CM + TD <i>Littératures germanophones II</i>	3/90	30/900
	M 1	CM + TD <i>Littérature comparée européenne II</i>	3/90	
	M 2	CM + TD <i>Culture, histoire des idées et civilisation des pays germanophones II</i>	4/120	
	M 2	CM + TD <i>Culture des pays anglophones II</i>	2/60	
	M 3	TP <i>Pratique de la langue orale II</i>	1/30	
	M 3	TP <i>Pratique de la langue écrite II</i>	1/30	
	M 3	TD <i>Traduction français/allemand II</i>	1/30	
	M 3	TD <i>Traduction allemand/français II</i>	1/30	
	M 4	TD <i>ANG-Traduction (thème)</i>	1/30	
	M 4	TP <i>ANG- Pratique de la langue écrite et orale II</i>	1/30	
	M 5	CM + TD <i>Histoire contemporaine II (1920-1989)</i>	3/90	
	M 7	CM <i>Droit communautaire</i>	3/90	
	M 8	TD <i>Projet personnel</i>	4/120	
	M 9	TD <i>Unité libre au choix</i>	2/60	
ges. 1+2				60/1800

**II.g. Studienverlaufsplan des 2. Studienjahres an der Universität du Maine
(französische Studierende „Histoire“)**

Semester		Modul	LP/ Workload (h)	LP/Workload gesamt
3	M 1 UEO	CM <i>Histoire générale de l'Antiquité</i>	4/120	30/900
	M 2 UEO	CM <i>Histoire du Moyen Âge central (Xe-XIIIe siècles)</i>	4/120	
	M 3 UEP	TD <i>L'Art antique</i>	2/60	
	M 4 UEP	TD <i>Langue allemande (approfondissement) I</i>	2/60	
	M 5 UEC	TD <i>Langue anglaise</i>	3/90	
	M 8 UEO	TD <i>Histoire de l'Europe</i>	3/90	
	M 8 UEO	CM + TD <i>Histoire contemporaine I (1848-1918)</i>	2/60	
	M 9 UEO	TD <i>Regards croisés intra-européens</i>	2/60	
	M 9 UEO	CM + TD <i>Enjeux et défis</i>	3/90	
	M 10 UEO	CM <i>Institutions européennes</i>	3/90	
	M 12 UEL	TD <i>Unité libre au choix</i>	2/60	
	4	M 4 UEP	CM + TD <i>Langue allemande (communication)</i>	
M 4 UEP		CM + TD <i>Allemand (approfondissement) II</i>	2/60	
M 6 UEO		CM + TD <i>L'Europe de la Renaissance</i>	6/180	
M 7 UEO		CM + TD <i>Colonisation, immigration de 1789 à nos jours</i>	6/180	
M 8 UEO		CM + TD <i>Histoire contemporaine II (1918-1989)</i>	3/90	
M 10 UEO		CM <i>Droit communautaire</i>	3/90	
M 11 UEO		TD <i>Projet personnel</i>	4/120	
ges. 1+2				60/1800

Anhang IV:

Übersicht aller Modulelemente (1. bis 3. Studienjahr)

Modulelemente 1. Studienjahr

Modulelemente 2. Studienjahr

Modulelemente 3. Studienjahr

Modulelemente 1. Studienjahr

1. Studienjahr in Paderborn (60 LP/ECTS) – für die deutschen Studierenden

Modulübersicht 1. Studienjahr: Paderborn	
Module	LP/ECTS-Punkte
Sprachpraxis Französisch I und II	18
Sprachpraxis Englisch	9
Methodische Grundlagen: Europäische Kultur-und Sprachräume	12
Europäische Literaturen	12
Optionalbereich (unbenotet)	9
Gesamt	60

1. Studienjahr in Le Mans (60 LP/ECTS) – für die französischen Studierenden („LEA“)

Modulübersicht 1. Studienjahr: Le Mans	
Module	LP/ECTS-Punkte
Allemand (+ Civilisation, Faits de Société)	21
Anglais (+ Civilisation Fait de Société)	21
Économie et commerce	8
Unité d'enseignement de communication	8
Unité d'enseignement libre	2
Gesamt	60

1. Studienjahr in Le Mans (60 LP/ECTS) – für die frz. Studierenden („Études germaniques“)

Modulübersicht 1. Studienjahr: Le Mans	
Module	LP/ECTS-Punkte
Langue allemande	20
Cultures européennes (Histoire et faits de société)	14
Littératures européennes	14
Outils et options	10
Unité d'enseignement libre : Anglais	2
Gesamt	60

1. Studienjahr in Le Mans (60 LP/ECTS) – für die französischen Studierenden („Histoire“)

Modulübersicht 1. Studienjahr: Le Mans	
Module	LP/ECTS-Punkte
Histoire	42
Langue allemande / Germanistique	9
Langue anglaise	3
Langue et Bureautique	3
PPE	1
Unité d'enseignement libre	2
Gesamt	60

Modulelemente 2. Studienjahr

2. Studienjahr in Le Mans (60 LP/ECTS) – für die deutschen Studierenden

Modulübersicht 2. Studienjahr: Le Mans	
Module	LP/ECTS-Punkte
Français (+ Civilisation, Histoire des idées)	15
Anglais (+ Civilisation)	14
Économie et commerce	4
Études Européennes – Histoire	8
Études Européennes – Perspectives de l'Europe	5
Études Européennes – Droit	6
Études Européennes – Projet personnel	4
Unité d'enseignement libre	4
Gesamt	60

2. Studienjahr in Le Mans (60 LP/ECTS) – für die französischen Studierenden („LEA“)

Modulübersicht 2. Studienjahr: Le Mans	
Module	LP/ECTS-Punkte
Allemand (+ Civilisation, Histoire des idées)	16
Anglais (+ Civilisation)	10
Économie et commerce	7
Études Européennes – Histoire	8
Études Européennes – Perspectives de l'Europe	5
Études Européennes – Droit	6
Études Européennes – Projet personnel	4
Unité d'enseignement libre	4
Gesamt	60

2. Studienjahr in Le Mans (60 LP/ECTS) – für die französischen Studierenden („Études germaniques“)

Modulübersicht 2. Studienjahr: Le Mans	
Module	LP/ECTS-Punkte
Littératures européennes	11
Environnement culturel européen	12
Langue allemande	8
Anglais	4
Études Européennes – Histoire	8
Études Européennes – Perspectives de l'Europe	5
Études Européennes – Droit	6
Études Européennes – Projet personnel	4
Unité d'enseignement libre	2
Gesamt	60

2. Studienjahr in Le Mans (60 LP/ECTS) – für die französischen Studierenden („Histoire“)

Modulübersicht 2. Studienjahr: Le Mans	
Module	LP/ECTS-Punkte
Histoire	22
Langue allemande (approfondissement)	10
Langue anglaise	3
Études Européennes – Histoire	8
Études Européennes – Perspectives de l'Europe	5
Études Européennes – Droit	6
Études Européennes – Projet personnel	4
Unité d'enseignement libre	2
Gesamt	60

Modulelemente 3. Studienjahr

3. Studienjahr in Paderborn (60 LP/ECTS) – für die dt. Studierenden u. die frz. Studierenden („LEA“)

Modulübersicht 3. Studienjahr: Paderborn	
Module	LP/ECTS-Punkte
Gesellschaft, Politik und Kulturräume in Europa (obligatorisch)	12
<i>1 weiteres Modul aus den folgenden 3 Modulen: (im Folgenden wird als Beispiel das Modul Europäische Sprachen gewählt)</i>	
Europäische Literaturen	
Europäische Sprachen	9
Geschichte Europas	
Europarecht: Die Grundfreiheiten u. europäischen Politiken (obligatorisch)	10
Sprachpraxis (obligatorisch)	9
Praktikum (obligatorisch) (unbenotet)	9
Zwischensumme	49
Bachelorarbeit	8
Mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit	3
Gesamt	60

3. Studienjahr in Paderborn (60 LP/ECTS) – für die französischen Studierenden („Études Germ.“)

Modulübersicht 3. Studienjahr: Paderborn	
Module	LP/ECTS-Punkte
Gesellschaft, Politik und Kulturräume in Europa (obligatorisch)	12
Europäische Literaturen (obligatorisch)	9
Europarecht: Die Grundfreiheiten u. europäischen Politiken (obligatorisch)	10
Sprachpraxis (obligatorisch)	9
Praktikum (obligatorisch) (unbenotet)	9
Zwischensumme	49
Bachelorarbeit	8
Mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit	3
Gesamt	60

3. Studienjahr in Paderborn (60 LP/ECTS) – für die französischen Studierenden („Histoire“)

Modulübersicht 3. Studienjahr: Paderborn	
Module	LP/ECTS-Punkte
Gesellschaft, Politik und Kulturräume in Europa (obligatorisch)	12
Europäische Geschichte (obligatorisch)	9
Europarecht: Die Grundfreiheiten u. europäischen Politiken (obligatorisch)	10
Sprachpraxis (obligatorisch)	9
Praktikum (obligatorisch) (unbenotet)	9
Zwischensumme	49
Bachelorarbeit	8
Mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit	3
Gesamt	60

Anhang V:**Modell für die Errechnung der Gesamtnote des Studiengangs**

Gemäß § 21 Abs. 8 errechnet sich die Gesamtnote zu je 25% aus den gewichteten Noten der drei Studienjahre und zu weiteren 25% aus den Noten der Bachelorarbeit und deren mündlicher Verteidigung (=15% Bachelorarbeit, 10% mündliche Verteidigung):

Fiktive Note des ersten Studienjahrs:	2,2 (2,2 · 2,5 : 10 = 0,55)
Fiktive Note des zweiten Studienjahrs:	3,7 (3,7 · 2,5 : 10 = 0,925)
Fiktive Note des dritten Studienjahrs:	2,0 (2,0 · 2,5 : 10 = 0,5)
Fiktive Note Bachelorarbeit:	1,7 (1,7 · 1,5 : 10 = 0,255)
Fiktive Note der mündlichen Verteidigung:	2,0 (2,0 · 1 : 10 = 0,2)
Gesamtnote:	0,55 + 0,925 + 0,5 + 0,255 + 0,20 = 2,430 = 2,4

Man könnte auch vereinfacht formulieren:

Fiktive Note des ersten Studienjahrs:	2,2 · 2,5 = 5,5
Fiktive Note des zweiten Studienjahrs:	3,7 · 2,5 = 9,25
Fiktive Note des dritten Studienjahrs:	2,0 · 2,5 = 5,0
Fiktive Note Bachelorarbeit:	1,7 · 1,5 = 2,55
Fiktive Note der mündlichen Verteidigung:	2,0 · 1 = 2,0
Gesamtnote:	5,5 + 9,25 + 5,0 + 2,55 + 2,0 = 24,30 : 10 = 2,4

Anhang VI:**Modulhandbuch**

Teil 1: Universität Paderborn

Teil 2: Université du Maine – Ausrichtung LEA

Teil 3: Université du Maine – Ausrichtung Études germaniques

Teil 4: Université du Maine – Ausrichtung Histoire

Das Modulhandbuch ist als Anhang VI Teil der Prüfungsordnung, ist aber getrennt veröffentlicht (AM.Uni.Pb. Nr. 23/12 vom 29. Mai 2012)

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**